



Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Burgau

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage
- Feiertagsgesetz - FTG - (BayRS 1131-3-I) zuletzt geändert am 09.05.2006 (GVBl S. 190)
erlässt die Stadt Burgau folgende Rechtsverordnung:

§1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Stadt Burgau dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
- Neujahr,
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
 - 1. Mai,
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgau, 11.07.2006



STADT BURG AU
Konrad Barm
Erster Bürgermeister